

und 1247⁸⁹, so daß die Vermutung naheliegt, diesen Schreiber mit dem Anonymus HB gleichzusetzen. Diese Vermutung ist um so begründeter, als der neben Dudo erwähnte königliche Notar Witigo durch die Schreibernotiz des schon häufig erwähnten Testamentes von 1246 verbürgt mit dem Schreiber HC identisch ist.

Diese Zuweisungen sind generell mit größter Vorsicht vorzunehmen. So hätte es nämlich nahegelegen, den bereits zum Jahr 1240 genannten Notar Heinrich mit der Schreibkraft HC zu identifizieren, denn nicht weniger als drei Landgrafenurkunden, die seinem Diktat bzw. seiner Hand zugewiesen werden können, sind von diesem Notar bezeugt oder weisen ihn als Datar aus⁹⁰. Andererseits war zu berücksichtigen, daß eben dieser Notar Heinrich auch in den Urkunden Dob. 749 und Dob. 856 von 1238 bzw. 1240, die dem Diktat des Schreibers HB zuzuweisen sind, aufgeführt wird. Ferner war zu bedenken, daß ein Notar Heinrich zwar als Schreiber des Landgrafen, nicht aber als königlicher Notar aus den Jahren 1246 und 1247 nachgewiesen werden kann⁹¹.

Daß diese Einwände gegen eine leichtfertige Identifizierung von HC mit dem Notar Heinrich nur zu berechtigt sind, erweist das Testament von 1246, aus dem zweifelsfrei hervorgeht, daß der Anonymus HC mit dem auch sonst als königlichem Schreiber belegten Notar Witigo gleichzusetzen ist.

6. BF 4867, 4873, 4882

Von dem relativ schmalen Urkundencorpus aus Raspes kurzer Regierungszeit verbleiben 3 Urkunden, die sich nicht in den bislang behandelten Kanzleizusammenhang einfügen lassen. Sie sind von verschiedenen

⁸⁹) BF 4866 A neben dem weiteren Schreiber Witigo und BF 5576 von 1247.

⁹⁰) Dob. 856 1240 Februar 25 *Henricus et Tuto notarii*
 Dob. 1071 1243 Februar 23 *magister Henricus notarius*
 Dob. 1094 1243 Juli 14 *Henricus notarius*
 Dob. 1139 1244 Januar 31 *Henricus notarius*
 Dob. 1140 1244 Februar 1 *d.-p.-m. Heinrici notarii*

⁹¹) Daß der bei Meyer (wie Anm. 10) zusammengestellten Personalliste kein Wert zukommt, ergibt sich schon aus dem Umstand, daß – um unsere Kritik auf das 13. Jahrhundert zu beschränken – seit 1208 fortlaufend in Landgrafenurkunden Notare mit dem nicht gerade seltenen Namen Heinrich erwähnt werden, ohne daß ein auch nur annähernd sicheres Kriterium an die Hand gegeben wird, ob es sich bei dem Notar jeweils um die gleiche Person handelt oder nicht. Schrift, Diktat und Erwähnung in Zeugenreihen müssen in einem erkennbaren Zusammenhang stehen. Bloße Listen von angeblichem Kanzleipersonal sind nahezu wertlos.